

1.6 Der Einsatz des Systemscheins im Vergabeverfahren

→ **Keine Änderungen der Vergabeunterlagen durch den Auftragnehmer!** Der Auftragnehmer muss auf die Vorgaben des Auftraggebers reagieren. Aus dem Vergabeverfahren heraus liegt die Alternative nahe: „Akzeptiere die Vorgaben inhaltlich und formal oder aber ändere sie und werde daraufhin gemäß VgV bzw. UVgO aus dem Verfahren ausgeschlossen.“ Denn Änderungen (einschließlich Ergänzungen und Streichungen) der Vergabeunterlagen führen zwingend dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird. Das gilt nicht nur für inhaltliche Änderungen, sondern oft auch für formale.

Der Zwang, Angebote mit Abweichungen auszuschließen, besteht stets bei offenen und nicht offenen Verfahren (bzw. unterhalb der Schwellenwerte: bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen). Er besteht aber auch bei Verhandlungsverfahren (bzw. bei freihändiger Vergabe), falls der Auftraggeber verbindliche Angebote verlangt.²¹ Immerhin besteht ein gewisser Trost, dass das die Mitbewerber genauso trifft. Ob der Auftraggeber Abweichungen zulassen will, dürfte sich aus den Bewerbungsbedingungen ergeben.²²

Gewisse formale Änderungen dürften zulässig sein, so die Ergänzung von Tabellen um Tabellenzeilen. Allerdings ist es bereits bedenklich, die oft sinnlos gewählte Breite von Spalten abzuändern; bedenklich ist es auch, gesonderte Vergütungen aus Anlagen nachrichtlich aufzuführen (auch wenn das dazu dient, diese dann nachvollziehbar in eine geforderte Vergütungszusammenfassung zu übernehmen). Bevor der Auftragnehmer irgendeine Änderung vornimmt, sollte er den Auftraggeber nach deren Zulässigkeit befragen.

In den EVB-IT automatisch vorgesehene Ergänzungen: Es gibt zumindest zwei Stellen im Systemschein, an denen der Auftragnehmer ggf. Eintragungen vornehmen soll, ohne vom Auftraggeber dazu aufgefordert zu sein. Vorsorglich sollte der Auftragnehmer aber trotzdem nachfragen, bevor er Eintragungen dazu vornimmt.

In Nr. 4.3.2 soll der Auftragnehmer mitteilen, wenn er Anpassungen vornimmt, um die Anforderungen des Auftraggebers zu erfüllen *[siehe die Hinweise dort, S. 50]*.

In Nr. 4.5.1 soll der Auftragnehmer in der zweiten Tabelle angeben, ob und ggf. welche Vorbestehende Teile er für die Erstellung von Individualsoftware, auch in der Form von Zusätzen zu Standardsoftware, einsetzt. Gemäß Ziffer 2.3.2.2 Abs. 2 kann er auch eine Vergütung für die Verbreitung der Vorbestehenden Teile vorsehen (das wohl in Nr. 4.5.2 im zweiten Teil).

Vorgehensweisen auf der Auftraggeberseite: Es gibt verschiedene Vorgehensweisen in der Praxis; dabei wird im Folgenden davon ausgegangen, dass der Auftraggeber die Dokumente (auch) elektronisch zur Verfügung stellt:

- Der Auftraggeber macht – sachgerecht – eine Vorgabe zum Ausfüllen *[siehe Kapitel 1.6.1]*.
- Der Auftraggeber erklärt nur, dass die „EVB-IT System“ angewendet werden sollen *[siehe Kapitel 1.6.2, S. 24]*.
- Der Auftraggeber erklärt, dass nur die System-AGB sein Leistungsbeschreibungs-Dokument ergänzen sollen, also der Systemschein nicht angewendet werden soll *[siehe Kapitel 1.6.3, S. 26]*.

²¹ Das ergibt sich aus dem Wortlaut von VgV bzw. UVgO. Der Auftraggeber darf bei einem Verhandlungsverfahren/einer freihändigen Vergabe verhandeln, muss es aber nicht tun, insbesondere nicht über die Vertragsbedingungen. Und am Ende von Verhandlungen müssen vergleichbare Angebote stehen. Der Auftraggeber darf deswegen keine substantziellen Unterschiede in den Vertragsbedingungen zulassen.

²² Der Auftraggeber kann sie ausdrücklich ausschließen; er kann ein gesondertes Dokument für Änderungswünsche vorgeben. Er kann auch schweigen; das dürfte bedeuten, dass er Änderungen oder wenigstens Vorschläge für Änderungen zulassen will.

Die CIO-Nutzerhinweise S. 15 f gehen nur – kurz – darauf ein, wie die Vergabestelle den Formularsatz verwenden kann:

Die Vergabestelle kann den Formularsatz vorausfüllen und nach dem Zuschlag "entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung, dem Angebot und den Antworten des Auftragnehmers auf einen etwaigen Fragekatalog ... vervollständigen." (Mehr wird nicht erläutert.)

Die Vergabestelle fordert den Bieter auf, "das Vertragsformular selbst zu vervollständigen" (also nimmt wohl selbst keine Eintragungen vor, nur Markierungen)... Die vom Auftragnehmer durch Ausfüllen des Vertrages beschriebenen Leistungsteile und die im Vertragsformular gemachten Angaben werden Teile seines Angebotes." (Mehr wird nicht erläutert. Der letzte Satz scheint mir zweimal dasselbe auszudrücken.)

„Mischformen der beiden oben aufgeführten Varianten sind möglich.“

1.6.1 Der Auftraggeber macht eine Vorgabe zum Ausfüllen des Systemscheins

Die Vorgabe kann darin liegen, dass der Auftraggeber

- den Systemschein mehr oder weniger ausgefüllt vorgibt [siehe (1)],
- erklärt, dass der Systemschein nach Erteilung des Zuschlags ausgefüllt werden soll [siehe (2)].
- den Auftragnehmer auffordert, das Angebot in der Form eines Systemscheins abzugeben [siehe (3)].

Sendet der Auftraggeber keinen oder einen nicht ausgefüllten Systemschein als Anlage, sollte der Auftragnehmer nachfragen, ob die Alternative 2 oder 3 gewollt ist.

(1) Der Auftraggeber füllt den Systemschein vorab mehr oder weniger aus

Hier sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden:

- Der Systemschein ist erst einmal nur als Vorgabe gedacht. Die Bieter sollen auf dieser Basis ihre Angebote machen, indem sie die vorgegebenen Anlagen ergänzen (das Leistungsbeschreibungs-Dokument!) bzw. weitere Anlagen gemäß Vorgabe erstellen. Der Auftraggeber will den Systemschein im Zusammenhang mit dem Zuschlag auf der Grundlage des erfolgreichen Angebots ergänzen [siehe (1.1)].
- Die Bieter sollen den Systemschein direkt ergänzen [siehe (1.2)].

(1.1) Der Systemschein ist erst einmal als Vorgabe gedacht

Der (elektronisch geführte) Vorgabe-Systemschein kann nach dem Zuschlag leicht ergänzt/geändert werden. Also kann der Auftraggeber in ihm neben den Festlegungen erst einmal auch viele Vorgaben aufnehmen, die dann gemäß den Antworten in dem erfolgreichen Angebot ersetzt/ergänzt werden.

→ Bei diesem Vorgehen stellt sich dem Auftragnehmer fast nicht die Frage, inwieweit er die Ankreuzfelder ankreuzen darf. Bei strengen Verfahren darf er es sowieso nicht. Bei Verhandlungsverfahren liegt es für den Auftragnehmer näher, nicht im Vorgabe-Systemschein Ergänzungen vorzunehmen, sondern solche in einem gesonderten Dokument vorzuschlagen/zu fordern. – Der Auftraggeber kann Fehler machen. Dann muss der Auftragnehmer nachfragen [siehe (1.2) unter „Unvollständige Vorgaben im Systemschein“].

Der vorläufig ausgefüllte Systemschein wird also mit diesen Ersetzungen/Ergänzungen zum endgültigen Systemschein. Das erfolgt regelbasiert, also ohne Diskussionen, wie der Systemschein abzufassen ist (außer wenn der Auftraggeber bei einem Verhandlungsverfahren Abweichungen zugelassen hat).

Die Bieter sollen auf dieser Basis ihre Angebote machen, indem sie die vorgegebenen Anlagen ergänzen. Es liegt nahe, dass die Bieter diese Anlagen direkt ergänzen sollen. Diese werden dann in der ergänzten

Form Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber kann ein weiteres Dokument mit Antworten anfordern, die er im Zusammenhang mit dem Zuschlag in den Systemschein aufnimmt.

Der Auftraggeber kann die Bieter auch auffordern, weitere Anlagen zu erstellen, insbesondere zum Vorgehensmodell gemäß Systemschein Nr. 2.3 und zur Mitwirkung des Auftraggebers gemäß Systemschein Nr. 12.

Wenn der Auftraggeber so vorgeht, kann er im Vorgabe-Systemschein Nr. 1.3 bereits alle Anlagen aufführen, die Vertragsbestandteil werden sollen.

Der Auftraggeber sollte die Anlagen, die nur dem Vergabeverfahren dienen, kennzeichnen, beispielsweise mit Großbuchstaben, und den Auftragnehmer auffordern, die von ihm ergänzten Anlagen mit Ziffern zu nummerieren (wie er sie im Systemschein bereits vorgegeben hat).

(1.2) Der Auftragnehmer soll den Systemschein direkt ergänzen

Der Auftraggeber kann dafür Vorgaben machen und soll das im eigenen Interesse und wegen der Vergleichbarkeit der Angebote tun.

Anschreiben und Bewerbungsbedingungen

Die Vertragsunterlagen bestehen aus dem beigefügten EVB-IT Systemschein, aus den in der folgenden Tabelle aufgeführten Anlagen und den EVB-IT System-AGB.

Das Angebot des Bieters besteht in

- Angaben und Erklärungen zu der Leistungsbeschreibung (Anlage A, einzureichen als Anlage 1) und zum Preisblatt (Anlage B, einzureichen als Anlage 2).
- weiteren Anlagen, wie in der folgenden Tabelle aufgeführt.

1 Nr.	2 Bezeichnung der Anlagen	3 Als beigefügte Muster	4 als Anlagen zum Systemschein
1	Leistungsbeschreibung (zur Beantwortung)	Anlage A	Anlage 1
2	Preisblatt (zum Ausfüllen)	Anlage B	Anlage 2
3	<i>(wahlweise)</i> Grober Termin- und Leistungsplan (Dieser kann vom Bieter an sein Vorgehen angepasst werden. Der Endtermin ist einzuhalten.)	(Anlage C)	Anlage 3
4	<i>(wahlweise)</i> Zahlungsplan	(Anlage D)	Anlage 4
5	Mitwirkung des Auftraggebers gemäß Systemschein Nr. 12		Anlage 5
6	Nutzungsrechtmatrix für die Standardsoftware	Anlage E - X	Anlage 6 - X

→ Auf jeden Fall muss der Auftragnehmer bei strengen Vergabeverfahren darauf achten, dass er nicht von den Vergabeunterlagen abweicht. Wenn der Auftraggeber im Systemschein nicht kenntlich gemacht hat,

wo Eintragungen zulässig sind, stellt sich die Frage, inwieweit der Auftragnehmer die Ankreuzfelder ankreuzen darf. Dabei ist zu unterscheiden zwischen solchen Ankreuzfeldern, die sich auf Leistungen beziehen, und solchen, die sich auf Abweichungen von den System-AGB beziehen. Es dürfte zulässig, sogar geboten sein, die Ankreuzfelder, die sich auf Leistungen beziehen, anzukreuzen, auch wenn der Auftraggeber das nicht getan hat. Hinsichtlich der Ankreuzfelder zu den Abweichungen sollte der Auftragnehmer den Systemschein so verstehen, als ob der folgende Satz in diesem enthalten wäre:

"Soweit der Systemvertrag (Systemschein) von den System-AGB abweichende Vereinbarungen ermöglicht, die in ihm nicht angekreuzt sind, soll es bei System-AGB bleiben."

Also darf der Auftragnehmer die Ankreuzfelder für andere Vereinbarungen nicht ankreuzen. Auch bei Verhandlungsverfahren/freihändiger Vergabe liegt das nahe, wenn der Auftraggeber, ohne eine Aussage zu Abweichungen zu machen, den Systemschein weitgehend ausgefüllt und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass er nur bestimmte Antworten des Auftragnehmers erhalten will. Bei unvollständigen Vorgaben des Auftraggebers dürfte das anders sein *[siehe im Folgenden]*.

Unvollständige Vorgaben zum Systemschein: Auch wenn der Auftraggeber den Systemschein nicht in dem Umfang ausgefüllt bzw. Vorgaben zum Ausfüllen gemacht hat, wie das angezeigt ist, sollte der Auftragnehmer bei strengen Vergabeverfahren davon ausgehen, dass er trotzdem keine weiteren Angaben machen darf.

Beispiele: Servicezeiten: Es gilt zwingend Ziffer 4.1.2 System-AGB. – Mindestleistungsdauer für den Systemservice: Es gilt Ziffer 16.1.1 System-AGB: Der Auftragnehmer darf keine Mindestleistungsdauer einfügen. – Mitwirkung des Auftraggebers: Der Auftraggeber hat das Kästchen im Anfang von Systemschein Nr. 12 nicht angekreuzt. Auch wenn Mitwirkung unverzichtbar ist, sollte der Auftragnehmer vorsorglich nachfragen.

Es gibt Punkte im Systemschein, zu denen die System-AGB keine hilfsweise Regelung enthalten. Dann wird der Systemvertrag durch das hilfsweise geltende Vertragsrecht ergänzt.

Beispiel

In Nr. 4.3.4 soll angegeben werden, wie die Standardsoftware bereitzustellen ist. Nach § 242 BGB richtet sich das nach der Verkehrssitte, hilfsweise nach dem Umständen des Einzelfalls *[siehe zur Fortsetzung das Beispiel unter (2)]*.

→ Bei strengen Vergabeverfahren hilft dem Auftragnehmer nichts, als dass er eine Liste der aus seiner Sicht fehlenden Vorgaben erstellt und dem Auftraggeber mit der Bitte um Entscheidung schickt. Das empfiehlt sich vorsorglich selbst bei Verhandlungsverfahren/freihändiger Vergabe, in denen der Auftraggeber Abweichungen zugelassen hat.

(2) Der Systemschein soll nach dem Zuschlag ausgefüllt werden

Vergaberechtlich ist das bedenklich, weil der Systemschein große Freiräume eröffnet und der Auftraggeber auf diese Weise keine vollständig vergleichbaren Angebote erhält. Das geht allerdings dann in Ordnung, wenn das Ausfüllen des Systemscheins nur noch ein formaler Akt ist, weil der Auftraggeber (beispielsweise in seinem Leistungsbeschreibungs-Dokument) letztlich zu allen Punkten Vorgaben gemacht hat *[vgl. (1.1) zum regelbasierten Ausfüllen, S. 20]*.²³

Beispiel

Fortsetzung des Beispiels zu (1.2): Der Auftragnehmer darf die Standardsoftware so ausliefern, wie er es üblicherweise tut, um diese installieren zu können.

→ Im Prinzip gilt für den Auftragnehmer wie zuvor zu (1.2), dass er die Vergabeunterlagen so verstehen sollte, als ob der folgende Satz in ihnen enthalten wäre:

²³ Die CIO-Nutzerhinweise sehen diese Vorgehensweise deswegen auf Seite 15f nicht vor. Der Mustervertrag ist hingegen so abgefasst.

"Soweit die Vergabeunterlagen nicht von den System-AGB abweichende Vereinbarungen ermöglichen, soll es bei den System-AGB bleiben."

→ Der Auftragnehmer darf in seinem Angebot keine Angaben machen, die später beim Ausfüllen des Systemscheins dazu führen würden, dass eine abweichende Vereinbarung aufgenommen werden müsste (insbesondere ein Block angekreuzt werden müsste, der eine abweichende Vereinbarung zulässt). Er darf Angaben also nur in dem Umfang machen, wie die Vergabeunterlagen das vorsehen. Nach dem Zuschlag erlaubt das Vergaberecht keine Verhandlungen mehr.

→ Bei erheblichen Lücken sollte der Auftragnehmer also wie zuvor den Auftraggeber um Aufklärung bitten.

(3) Der Auftragnehmer soll sein Angebot in der Form des Systemscheins machen

Das kommt bei Verhandlungsverfahren/freihändiger Vergabe in Betracht, insbesondere wenn der Auftraggeber das Verfahren nur mit einem Auftragnehmer durchführt. Dann können die Parteien besprechen, wie der Auftragnehmer vorgehen soll. Will der Auftraggeber mit mehreren Bietern verhandeln, *dürfte* sich ergeben, dass er noch keine unterschriftsreifen Angebote erhalten will, sondern dass der Systemschein erst ausgefüllt werden soll, wenn das Angebot zuschlagsreif ist. Dann kann der Auftragnehmer abweichen (sollte aber vorsichtshalber nachfragen).

Sollte der Auftraggeber so im Rahmen eines strengen Vergabeverfahrens vorgehen, könnte er damit ausdrücken wollen, dass Abweichungen zu solchen Punkten zulässig sind, die in Anlagen abweichend vereinbart werden können. In solchen Punkten würde der Auftraggeber anscheinend auf die Einheitlichkeit und damit Vergleichbarkeit der Angebote verzichten. Hier ist es für den Auftragnehmer schwierig, seinen Freiheitsgrad beim Ausfüllen zu bestimmen und damit abzugrenzen, was eine unerlaubte Änderung/Ergänzung ist,²⁴ insbesondere weil der Systemschein fast überall Abweichungen zulässt. → Es bleibt dem Auftragnehmer vorsichtshalber nichts übrig, als nachzufragen, wie er vorgehen soll. Das kann schriftlich wie folgt geschehen:

<Laut [Veröffentlichung im EU-Amtsblatt] sollen wir zu den EVB-IT System anbieten. Es ist uns unklar, welchen Spielraum wir beim Ausfüllen des Systemvertrags (Systemscheins) haben, oder andersherum ausgedrückt, wann unzulässige Änderungen (einschließlich Ergänzungen) der Vergabeunterlagen vorliegen. Sehr viele Klauseln der System-AGB weisen darauf hin, dass sie nur eingreifen, wenn im Systemvertrag (Systemschein) nichts anderes vereinbart ist. Darüber hinaus gibt es im Systemvertrag (Systemschein) viele Punkte, die unterschiedliche Antworten zulassen. Diese können auch in Anlagen zum Systemvertrag (Systemschein) aufgenommen werden.

Wir möchten vermeiden, dass unser Angebot wegen unzulässiger Abweichungen ausgeschlossen wird. Deswegen bitten wir um Auskunft, ob unser Verständnis richtig ist,

- dass wir von den System-AGB abweichen können, soweit diese das erlauben („soweit nichts anderes vereinbart ist“) und

- dass wir darüber hinaus den Systemschein so ausfüllen können, wie dieser die Möglichkeit dazu eröffnet.

²⁴ Der vorletzte Absatz von Nr. 1.3 des Systemscheins („Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen...“) erlaubt nur dann Abweichungen mittels vorformulierter Texte, wenn die System-AGB das zulassen. Allerdings ist anzunehmen, dass Abweichungen mit vorformulierten Texten auch dann zulässig sind, wenn der Systemvertrag selbst Anlagen vorsieht (was sollen diese anderes als Abweichungen enthalten?!). Richtigerweise bezieht sich dieser Absatz sowieso nur auf solche vorformulierten Texte, die von ihrem Erscheinungsbild her typischerweise als AGB eingeordnet werden. Abweichungen von den System-AGB gehören zum Konzept [siehe die Hinweise zu Nr. 1.3 Systemschein unter "Weitere Geschäftsbedingungen", S. 39].

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass wir nicht von dem abweichen dürfen, was die Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgeben.>

Wahlweise zusätzlich, wenn der Auftragnehmer die Formulare übersichtlicher gestalten will:

<Wir möchten gerne die Formulare des Systemvertrags (Systemscheins) etwas umformatieren, damit diese übersichtlicher werden, beispielsweise möchten wir in Nr. 4.8.1 über Art und Umfang der Schulungen die Spalte 4 über den Inhalt der Schulung breiter machen, während andere Spalten wie der Ort der Schulung oder der Betrag pro Schulung ohne Informationsverlust schmaler gemacht werden können.

Weiterhin möchten wir gerne einige Variable, insbesondere gesonderte Vergütungen, direkt in die Formulare und nicht in Anlagen aufnehmen. Wir würden dabei sämtliche Änderungen, die wir an den Formularen vornehmen, mit Hilfe der Überarbeitungsfunktion oder so, wie Sie es wünschen, kennzeichnen.

Wir bitten um Ihre Zustimmung.>

1.6.2 Der Auftraggeber erklärt nur, dass die „EVB-IT System“ angewendet werden sollen.²⁵

Im Sprachgebrauch des CIO-Bund sind mit „EVB-IT System“ die System-AGB und der Systemschein gemeint.²⁶ In Betracht kommt, dass der Auftraggeber nur die System-AGB meint, wenn er nichts zum Ausfüllen des Systemscheins vorgibt. Es kann also noch offen sein, ob auch der Systemschein verwendet werden soll [siehe Kapitel 1.6.3, S. 26]. Auf jeden Fall ist offen, wer diesen ausfüllen soll und wann das geschehen soll.

→ Der Auftragnehmer sollte vorsorglich nachfragen.²⁷ Als Antworten kommen in Betracht,

- dass der Systemschein nicht verwendet werden soll [siehe Kapitel 1.6.3, S. 26] oder nicht verwendet zu werden braucht [siehe (1)],
- dass der Systemschein nach Erteilung des Zuschlags ausgefüllt werden soll [siehe (2), S. 25],
- dass der Auftragnehmer sein Angebot in der Form eines Systemscheins abgeben soll [siehe (3), S. 26].

(1) Der Systemschein brauche nicht ausgefüllt zu werden.

→ Der Auftragnehmer kann dem folgen. Dann sollte er im Hinblick auf Abweichungen von den System-AGB den Auftraggeber wie folgt anschreiben:

²⁵ Wenn der Auftraggeber nur auf "EVB-IT" verweist, ist unklar, welchen der drei Typen EVB-IT Systemverträge er meint oder ob er vielleicht sogar die Basis-EVB-IT meint. → Es hilft dem Auftragnehmer nichts, als nachzufragen. Der Auftragnehmer muss das ohnehin tun, um den Umfang der Einbeziehung zu ermitteln.

Das gilt auch in dem Fall, dass der Auftraggeber auf die "EVB-IT Systemverträge" verweist. Denn unter diesen Begriff fallen laut CIO Bund ebenfalls alle drei Typen. Aus dem Zusammenhang der geforderten Leistungen heraus kann es nahe liegen, dass der eine oder der andere Typ gemeint ist. Sicherheitshalber sollte der Auftragnehmer aber doch nachfragen:

<Sie haben angegeben, dass wir zu den "EVB-IT Systemverträge" anbieten sollen. Wir gehen davon aus, dass Sie damit die „EVB-IT System“ meinen. Sollte das nicht der Fall sein, bitten wir um Mitteilung.>

Es bietet sich an, diese Frage mündlich zu stellen.

²⁶ Während der CIO Bund mit „EVB-IT Systemverträge“ alle drei in Kapitel 1.1 aufgeführten Typen meint [siehe Fußnote 25].

²⁷ Auftragnehmer, die auf die EVB-IT System bzw. die EVB-IT Erstellung ausgerichtet sind, können die Anwendung der EVB-IT System bzw. die EVB-IT Erstellung positiv darstellen. Denn die Alternative Anwendung des Systemlieferungsvertrags bringt ihnen kaum Vorteile [siehe Anhang 4.1 unter „EVB-IT Systemlieferung für den Auftragnehmer sinnvoll“, S. 239].

<Wie _____ uns mitgeteilt hat, brauchen wir den Systemschein nicht auszufüllen. Das bedeutet, dass wir auf die relevanten Punkte des Systemvertrags (Systemscheins) in unserem Angebot eingehen sollen.

Die System-AGB enthalten viele Klauseln, die eingreifen sollen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist. Der Systemvertrag (Systemschein) gibt die Möglichkeit, diese Punkte in passender Weise zu regeln. Wenn der Systemschein entfällt, ist unser Angebot ersatzweise das Dokument, in dem diese Punkte spezifisch vereinbart werden können.

Wir möchten wissen, welchen Spielraum wir beim Ausfüllen haben, oder andersherum ausgedrückt, wann unzulässige Änderungen (einschließlich Ergänzungen) der Vergabeunterlagen vorliegen. Viele Klauseln der System-AGB weisen darauf hin, dass sie nur eingreifen, wenn im Systemvertrag (Systemschein) nichts anderes vereinbart ist. Darüber hinaus gibt es im Systemvertrag (Systemschein) viele Punkte, die unterschiedliche Antworten zulassen.

Wir möchten vermeiden, dass unser Angebot wegen unzulässiger Abweichungen ausgeschlossen wird. Wir gehen davon aus, dass wir bezüglich aller Punkte, bei denen andere Vereinbarungen im Systemvertrag (Systemschein) oder in Anlagen zu ihm, zulässig sind, anderen Vereinbarungen anbieten dürfen. Wir bitten deswegen um Auskunft, ob unser Verständnis richtig ist, dass wir in unserem Angebot von den System-AGB abweichen können,

- soweit die System-AGB das ermöglichen („soweit nichts anderes vereinbart ist“) und
- darüber hinaus, soweit der Systemvertrag (Systemschein) bei dessen Verwendung die Möglichkeit dazu eröffnen würde, Punkte zu regeln, und zwar insbesondere in Anlagen.

Selbstverständlich gehen wir davon aus, dass wir nicht von dem abweichen dürfen, was die Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgeben.>

→ Wenn der Auftragnehmer den Systemschein trotzdem ausfüllen will, sollte er vorab mit dem Auftraggeber klären, ob jener damit einverstanden ist. Er kann entsprechend Kapitel 1.6.1 (3) [S. 22] vorgehen:

<Wie Sie uns mitgeteilt haben, können wir den Systemvertrag (Systemschein) verwenden.
Es ist uns nicht klar, ...>

Unvollständige Vorgaben: Wahrscheinlich macht der Auftraggeber nicht genügend Vorgaben im Detail, so dass der Auftragnehmer den Systemschein nicht vollständig ausfüllen kann. Die vorgehend formulierten Anfragen können die Richtung für das Ausfüllen angeben, aber nicht die Vorgaben für Details, beispielsweise für Servicezeiten, Mindestleistungsdauer für den Systemservice.

Bei strengen Vergabeverfahren hilft nichts, als eine Liste der fehlenden Vorgaben zu erstellen und dem Auftraggeber mit der Bitte um Entscheidung zu schicken.

(2) Der Systemschein solle nach dem Zuschlag ausgefüllt werden.

Im Prinzip entspricht das Kapitel 1.6.1 (2) [S. 22]. Es kann also unklar sein, inwieweit der Auftragnehmer Punkte in der Weise anbieten darf, dass später im Systemschein von den System-AGB abgewichen wird.

→ Es liegt nahe, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber um eine Erklärung bittet:

<Wie _____ uns mitgeteilt hat, soll der Systemvertrag (Systemschein) nach Erteilung des Zuschlags ausgefüllt werden. Das bedeutet, dass wir auf die relevanten Punkte des Systemvertrags (Systemscheins) in unserem Angebot eingehen sollen:

Sehr viele Klauseln in den System-AGB weisen zu den beiderseitigen Leistungen darauf hin, dass im Systemvertrag etwas anderes vereinbart werden kann. Die Vergabeunterlagen gehen nur auf einen Teil dieser Punkte ein.

Wir wissen nicht, welchen Spielraum wir beim Erstellen unseres Angebots für die übrigen Punkte haben, oder anders ausgedrückt, wann Angaben in unserem Angebot, die auf diese

übrigen Punkte eingehen, unzulässige Änderungen (einschließlich Ergänzungen) der Vergabeunterlagen wären. Ein Teil dieser übrigen Punkte sind solche Punkte, die im Systemvertrag unterschiedliche Antworten erlauben.>

Bei strengen Vergabeverfahren zusätzlich:

<Angesichts des Verhandlungsverbots müssen wir diese Punkte in unserem Angebot ansprechen.>

Stets:

<Wir möchten vermeiden, dass unser Angebot wegen unzulässiger Abweichungen ausgeschlossen wird. Wir gehen davon aus, dass wir bezüglich aller übrigen Punkte, bei denen andere Vereinbarungen im Systemvertrag (auch in Anlagen) zulässig sind, anderen Vereinbarungen anbieten dürfen. Wir bitten deswegen um Auskunft, ob unser Verständnis richtig ist, dass wir in unserem Angebot von den System-AGB abweichen können,

- soweit diese das erlauben („soweit nichts anderes vereinbart ist“) und
- darüber hinaus, soweit der Systemschein bei dessen Verwendung die Möglichkeit dazu eröffnen würde, Punkte zu regeln.

Selbstverständlich bleibt es dabei, dass wir nicht von dem abweichen dürfen, was die Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgeben.>

(3) Der Auftraggeber erklärt, dass der Auftragnehmer sein Angebot in der Form des Systemscheins machen soll.

Dann stellt sich wie bei Kapitel 1.6.1 (3) /S. 22/ die Frage nach dem Freiheitsgrad beim Ausfüllen. Dann ist der erste Satz der dortigen Anfrage abzuwandeln:

<Wie _____ uns mitgeteilt hat, sollen wir den Systemvertrag (Systemschein) ausfüllen. Wir möchten wissen, ... >